

Zeitschrift: Arbido
Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek
Information Schweiz
Band: 17 (2002)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4 Impressum

BBS-Dossier

«Urheberrechte / Droits d'auteur»

- 5 Les bibliothèques et les auteurs
- 8 DUN: Zielsetzungen und Aktivitäten
- 8 Arbeitsgruppe Urheberrecht/
Groupe de travail Droit d'auteur
- 9 La révision de la loi sur le droit
d'auteur
- 11 IGE/IPI: Geistiges Eigentum
schützen und nutzen

E-Books

- 12 Überblick und ein neues Angebot
der ETH-Bibliothek
- 14 Tagung zum E-Publishing

Lehre und Praxis

- 15 Interview mit Josef Herget,
dem neuen I+D-Studienleiter
der Fachhochschule Chur
- 18 Wissens- und Dokumenten-
management:
Überlegungen aus der Praxis

Lagerungssystem

- 20 Ein neues Lagerungssystem für
Pergamenturkunden mit Siegel
- 21 Un nouveau conditionnement
pour les documents scellés

Tour d'horizon

- 22 Verbandsnews, Veranstaltungsin-
hinweise, Rezensionen

Stellen

- 28 Stellenangebote / Offres d'emploi

Titelbild



Freske von Ernest Biéler
im Palais de Justice, Mon-
Repos, Schweizerisches
Bundesgericht, Lausanne.
Foto: Claude Huber

Fresque d'Ernest Biéler intitulée «Sagesse, Paix, Concorde, Abondance» ornant la salle des journaux du Palais de Justice de Mon-Repos du Tribunal fédéral à Lausanne. Ces vertus sont représentées par une farandole de nymphes; celles-ci sont de nature à inspirer non seulement les juges fédéraux mais également les auteurs d'œuvres artistiques et littéraires. Ernest Biéler (1863–1948) illustra notamment des romans de Zola et de Daudet. Il remporta en 1894 le concours pour la décoration de la cage d'escalier du Tribunal fédéral de Montbenon; ce projet lui fut ensuite retiré en 1897. La Commission fédérale des beaux-arts lui confia ensuite la réalisation de cette fresque pour le consoler de l'affront subi précédemment. Il réalisa celle-ci de 1926 à 1928.

Zitat aus «Le rouge et le gris. A propos des décorations artistiques du Tribunal fédéral» de Stéphanie Bédet, p. 82, paru dans: «Alphonse Laverrière, 1872–1954, parcours dans les archives d'un architecte» publié sous la direction de Pierre Frey in: «Les archives de la construction moderne».

Über Schutz und Öffnung, Balance und Spagat



■ Marianne Tschäppät
Generalsekretärin BBS

«**B**ibliotheken zwischen Urheber- und Nutzerseite – ein Balanceakt», war der Titel einer Informationsveranstaltung, die der BBS im November 2001 durchgeführt hat. Die grosse Teilnehmerzahl hat deutlich gezeigt, wie brisant das Thema Urheberrecht für Bibliothekarinnen und Bibliothekare ist.

Warum braucht die Schweiz ein neues Urheberrechtsgesetz, und was wird es bringen? Was werden die Bibliotheken den Urhebern in Zukunft zahlen? Wie werden die Interessen der Bibliotheken – und damit diejenigen ihrer Kundschaft – gewahrt? Auf diese Fragen wird im Dossier dieses Heftes (ab S. 5) eingegangen.

In einem I+D-Dienst führt der Balanceakt zwischen Urheber- und Nutzerseite des öfters zum Spagat. Dass geistiges Eigentum des Schutzes bedarf, wird in unsern Kreisen sicher nicht bestritten. Ebenso unbestritten ist aber der Auftrag, den freien Zugang zur Information zu gewährleisten. Sind diese beiden Pole überhaupt vereinbar? Und wie steht es mit dem geistigen Eigentum, das elektronisch publiziert wird?

Der Zugang zum gerade wegen seiner Offenheit viel gerühmten weltweiten Netz wird mehr und mehr durch digitale Kontrollen erschwert.

Lawrence Lessing, Rechtsprofessor an der Stanford Law School in Kalifornien und international anerkannter Kenner der Gesetze des Cyberspace, hat dazu eine klare Meinung (siehe SonntagsZeitung vom 9.12.2001): Er erachtet das Urheberrecht als kulturelle Bedrohung und ärgert sich über die digitalen Zugangskontrollen. Er äussert die Befürchtung, dass Software-

Produzenten und Programmierer in zunehmender Masse darüber entscheiden, welche Inhalte frei zugänglich sein sollen, und fordert deshalb die Öffentlichkeit auf zu verlangen, dass das Internet offen und frei bleibt. «Es braucht Urheberpflichten statt Urheberrechte. Wer ein Werk veröffentlicht, hätte die Pflicht, es zugänglich zu machen», lautet eine seiner Kernaussagen.

Dass kommerzielle Anbieter mit ausgeklügelten Systemen die Zugriffsrechte beschränken, beschreibt auch Alice Keller in ihrem Artikel «E-Books: Überblick und ein neues Angebot der ETH-Bibliothek» (S. 12). Die ETH-Bibliothek setzt aber trotzdem auf dieses neue Medium, das vor allem von Studierenden sehr geschätzt wird.

Um das Thema E-Publishing wird in Zukunft wohl keine Bibliothek herumkommen. Der BBS widmet den elektronischen Publikationen deshalb eine Weiterbildungstagung, die von Mitarbeitenden der ETH-Bibliothek organisiert und durchgeführt wird. (S. 14).

Der Arbeitsalltag in I+D-Diensten wird nicht nur von rechtlichen Fragen und neuen Technologien beeinflusst; er hat sich in den letzten Jahren generell sehr stark verändert. Dem hat auch die Ausbildung Rechnung zu tragen. Im Interview macht der neue I+D-Studienleiter Josef Herget klar, wie die Fachhochschule Chur auf diese Herausforderung reagiert (S. 15).

Wie breit das von Arbido abgedeckte Spektrum ist, wird in diesem Heft besonders deutlich: Es bietet Raum für künftige Entwicklungen, befasst sich aber auch mit Kulturgütern aus vergangenen Zeiten, wie der Artikel über das neue Lagerungssystem für Pergamenturkunden mit Siegel (S. 20) beweist.

Ob sich wohl unsere Nachfahren dereinst auch so liebevoll um unsere Erzeugnisse kümmern werden? ■